

◆ MOLTER & GIENGER ◆

STEUERBERATER
DIPLOM FINANZWIRTE (FH)

73271 HOLZMADEN · HATTENHOFER STRASSE 1 · TELEFON 0 70 23 / 7 45 81-0 · TELEFAX 7 45 81-99 · WWW.MOLTER-GIENGER.DE



Wer Waren über EU-Grenzen hinweg bezieht, sieht sich künftig mit Mehraufwand konfrontiert.

Umsatzsteuer Neue Vorschriften zu EG-Lieferungen

Gelangensbestätigung – so heißt eine neue Schikane der Finanzbehörden. Diese ist ab 01.07.2012 zwingender Nachweis dafür, dass eine Ware tatsächlich in einem anderen EG-Land angekommen ist.

Lieferungen eines deutschen Unternehmers an einen anderen Unternehmer innerhalb der EG unterliegen nicht der deutschen Umsatzsteuer. Als Nachweis dient eine doppelte Ausfertigung der Rechnung und die Angabe der vorher geprüften Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers. Weitere Voraussetzung war bisher auch entweder ein entsprechender Versandbeleg der Spedition oder eine Bestätigung des Abnehmers, dass er den Gegenstand in sein Heimatland transportieren werde. Ab Juli 2012 hat der Empfänger dagegen zwingend zu bestätigen, dass die Ware bei ihm angekommen ist. Dieser Beleg hat zu enthalten:

- ▣ Name und Anschrift des Abnehmers
- ▣ Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware
- ▣ Ort und Tag, an dem die Ware beim Empfänger angekommen ist
- ▣ Datum der Bestätigung und Unterschrift des Abnehmers.

Versendung

Wird die Ware durch eine Spedition versandt, ist es ausreichend, wenn sich die Bestätigung beim Spediteur befindet und auf Verlangen zeitnah vorgelegt werden kann. Der Spediteur hat dabei schriftlich zu bestätigen, dass er über einen Beleg mit den notwendigen Angaben verfügt.

Probleme bei Abholung und Reihengeschäft

Holt der Abnehmer die Ware selbst ab, kann er erst dann die Gelangensbestätigung ausstellen, wenn der Gegenstand ►

Editorial

Bevor Sie sich in die wohlverdiente Sommerpause begeben, sollten Sie sich zunächst noch mit den neuen Vorschriften zu EG-Lieferungen beschäftigen. Ab 1. Juli dieses Jahres muss nämlich eine sogenannte Gelangensbestätigung beweisen, dass eine Ware tatsächlich in einem anderen EG-Land angekommen ist. Als ob Unternehmer in Deutschland nicht schon mehr als genug Vorschriften zu beachten hätten, legen die Finanzbehörden da sogar noch nach.

BASEL II ist ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe. Wir zeigen, wie die für Rating und Kreditvergabe so entscheidende Eigenkapitalquote berechnet wird und wie sie sich verbessern lässt.

Und schließlich klären wir auch über die Änderungen im seit März geltenden neuen Insolvenzrecht auf. Um einen Anreiz zur frühzeitigen Einleitung von Sanierungsmaßnahmen zu bieten, wird nun die Möglichkeit eröffnet, in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan zu erarbeiten.

Wenn Sie tiefer in die Themen dieser Ausgabe einsteigen möchten, können wir gerne einen persönlichen Termin vereinbaren. Bei einem Gespräch mit uns lässt sich noch besser herausfinden, was die Neuerungen für Sie konkret bedeuten und wie Sie davon profitieren können. Denn wir sind Ihre Experten für Finanzen und Steuern.

Bis dahin wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer.

- bei ihm angekommen ist. Also hat der Lieferer bei Abholung noch keinen für den Export notwendigen Nachweis. Er trägt also so lange das Risiko, Umsatzsteuer doch zu schulden, bis er die Bestätigung erhalten hat. Probleme tauchen auch bei sogenannten Reihengeschäften auf, weil sich Hersteller und Endabnehmer oft gar nicht kennen.

Hinweis: Nach einer Pressemitteilung will die Finanzverwaltung in Kürze eine Erleichterung schaffen. So soll der Nachweis in mehreren Belegen möglich werden und auch Dritte die notwendige Unterschrift leisten können. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Einkommensteuer

Kosten vor Betriebseröffnung

Ausgaben entstehen unabhängig von der An- und Abmeldung einer Firma oft schon vorher. Sie können steuerlich trotzdem angesetzt werden.

Betriebseröffnung

Zeitpunkt der Eröffnung eines Betriebs ist der Beginn der Tätigkeit. Dieses Datum muss ein Gründer in der Gewerbeanmeldung bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung eintragen lassen. Wird eine freiberufliche Tätigkeit nur beim Finanzamt angemeldet, ist hier das Datum anzugeben. Kosten entstehen dagegen oft schon vorher. Sie sind immer dann absetzbar, wenn sie die zukünftige Arbeit betreffen, also insbesondere: Reise-, Zug- und Pkw-Kosten zu Behördengängen, Förderstellen, IHK, Notar, Besichtigungen von Büros und anderen Objekten sowie bei Bankbesuchen, Beratungshonorare, Provisionen, Gebühren, Einrichtungsgegenstände, vorher schon entrichtete Geschäftsraummieten, Bankgebühren, Porto, Büromaterial und Telefonspesen. Voraussetzung ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Kosten sind auch absetzbar, wenn sie im Jahr vor der Betriebseröffnung angefallen sind.

Das neue Insolvenzrecht



Bei großen finanziellen Sorgen kann jetzt selbst ein Sanierungsplan erstellt werden.

Ab 31.03.2012 gilt das neue Gesetz zur erleichterten Sanierung von Unternehmen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Erleichterung der Eigenverwaltung, die Einrichtung eines Gläubigerausschusses und das Insolvenzplanverfahren

Um einen Anreiz zur frühzeitigen Einleitung von Sanierungsmaßnahmen zu bieten, wird die Möglichkeit eröffnet, in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan zu erarbeiten. Voraussetzung ist, dass eine Zahlungsunfähigkeit droht oder eine Überschuldung eingetreten ist und die Tatsache, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Ob die Kriterien erfüllt sind, ist durch Vorlage der Bescheinigung einer qualifizierten Person nachzuweisen. Diese kann nur von einem in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einer anderen Person mit vergleichbarer Qualität erstellt werden.

Schutzschirmverfahren

Zunächst wird dem Schuldner ein vorläufiger Sachwalter zur Seite gestellt. Für die Funktion kann der Schuldner auch selbst eine Person vorschlagen, es darf sich dabei aber nicht um denjenigen handeln, der die Voraussetzungen der Eigenverwaltung bescheinigt hat. Das Gericht eröffnet dann ein vorgeschaltetes Sanierungsverfahren, das sog. Schutzschirmverfahren. Der Schuldner bleibt dabei weiterhin Verfügungsberechtigt über sein Vermögen. Zusätzlich hat er während dieser Zeit die

Möglichkeit, mit fachkundiger Begleitung einen Insolvenzplan auszuarbeiten und damit seine Chancen auf eine Sanierung effektiv zu nutzen.

Gläubigerausschuss

Im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens werden die Mitwirkungsrechte der Gläubiger durch die Schaffung eines neuen Gremiums, dem vorläufigen Gläubigerausschuss, erweitert. Das Insolvenzgericht muss einen Ausschuss einsetzen, wenn der Schuldner im vorangegangenen Jahr zwei von drei Grenzwerten erreicht. Diese sind 4,84 Mio. € Bilanzsumme, 9,68 Mio. € Umsatzerlöse und mindestens 50 Arbeitnehmer. Diesem Ausschuss sollen die Gläubiger mit Absonderungsrecht, diejenigen mit den höchsten Forderungen, Kleingläubiger und ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Er soll regelmäßig aus vier Personen bestehen.

Das Insolvenzplanverfahren

Ein wesentlicher Punkt der Reform ist auch die Stärkung des Insolvenzplanverfahrens. Die Durchführung eines ordentlichen Insolvenzverfahrens soll jetzt auch möglich werden, wenn die Insolvenzmasse nur gering ist. Vor allem durch den sogenannten Debit-Equity-Swap erwarten Insider eine wesentlich bessere Quote von Planinsolvenzen. Darunter versteht man, dass Forderungen der Gläubiger auch gegen den Willen der bisherigen Anteilseigner in Eigenkapital umgewandelt werden können.

Kurzfristig oder Minijob?



Geringfügige Beschäftigungen treten in zwei Formen auf: der Minijob (auch 400-€-Job genannt) und die kurzfristige Beschäftigung.

Minijob

Diese Art der geringfügigen Beschäftigung setzt voraus, dass die regelmäßige Vergütung im Monat 400 € nicht übersteigt. Bei Einhaltung der Voraussetzungen sind die Arbeitnehmer von Steuern und Sozialabgaben befreit. Der Arbeitgeber hat an die sog. Minijobzentrale eine pauschale Abgabe von 30 % zu entrichten.

Kurzfristige Beschäftigung

Auch bei der kurzfristigen Beschäftigung ist der Arbeitnehmer von Sozialabgaben befreit, allerdings nicht von der Lohnsteuer. Die Steuer ist aufgrund der Lohnsteuerkarte anzumelden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine pauschale Lohnsteuer von 25 % anzumelden und abzuführen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis von vornherein auf 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Bei der Anzahl der Tage werden mehrere kurzfristige Beschäftigungen – auch bei mehreren Arbeitgebern – zusammengerechnet. Positiv dabei ist, dass es hier nicht auf den Verdienst ankommt. Es können daher monatlich auch mehr als 400 € vergütet werden. Die Tätigkeit darf dann nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Das ist z. B. der Fall, wenn jemand während der Elternzeit arbeitet, wenn er als Arbeitsloser gemeldet ist oder wenn er unentgeltlich beurlaubt ist.

Arbeitszimmer auch anteilig möglich



Das bisherige Verbot, einen teilweise beruflich genutzten Raum als Arbeitszimmer abzusetzen, ist nach Meinung des Finanzgerichts Köln aufgehoben.

Der Betreiber eines Reparaturbetriebs wollte einen Teil des Wohnzimmers steuerlich geltend machen. Eine Ecke des Raums war mit einem Schreibtisch und Büroregalen eingeräumt. Dieser zweifelsfrei beruflich genutzte Anteil war jedoch nicht durch eine Wand vom Wohnbereich abgetrennt, sondern nur durch ein Regal. Das Finanzamt versagte den Abzug als Betriebsausgaben mit der Begründung, dass der Arbeitsraum räumlich nicht von den Privaträumen getrennt war. Dies entsprach auch der laufenden steuerlichen Rechtsprechung.

Die bürgerfreundliche Variante

Diese strenge Auslegung hatte jedoch das oberste deutsche Steuergericht in einem anderen Fall aufgeweicht. Das müsste nach Auffassung der Kölner Richter auch beim Arbeitszimmer gelten. Die Aufwendungen wären sogar voll absetzbar, wenn der private Teil nur von untergeordneter Bedeutung sei, so das Gericht. Weil einige Monate vorher das württembergische Finanzgericht den teilweisen Ansatz nicht anerkannte, mussten die Kölner Richter den Fall zur endgültigen Klärung dem BFH vorlegen.

Fazit: Die bisherige restriktive Auslegung bei beruflich nur teilweiser Nutzung eines Raums ist derzeit nicht mehr sicher. Betroffene sollten deshalb gegen eine Ablehnung Einspruch einlegen.

Qualifizierte Abfrage der USt-IdNr.

Lieferungen und Leistungen an einen anderen Unternehmer in der EG kann ein inländischer Unternehmer ohne Umsatzsteuer erbringen. Dazu muss er u. a. nachweisen, dass die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) des Empfängers im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung Gültigkeit hat. Es reicht nicht aus, wenn der Abnehmer im anderen EG-Land die USt-IdNr. beantragt hat, sie muss im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung schon erteilt sein.

Wie läuft das Verfahren?

Zuständig für die Überprüfung der USt-IdNr ist das Bundeszentralamt für Steuern. Die Abfrage ist zu stellen unter <http://evatr.bff-online.de/eVatR>. Dazu setzt man in der Rubrik „Einfache Bestätigung“ die eigene USt-IdNr. und die vermeintliche des Empfängers ein und erhält sofort als Ergebnis, ob diese gültig ist. Dringend empfohlen wird aber, sich über die Homepage die qualifizierte Bestätigung geben zu lassen. Man muss dazu den genauen Firmennamen, die richtige Rechtsform und den exakten Ort des Kunden eingeben. Sind die Daten alle richtig, erhält man sofort online die sogenannte qualifizierte Bestätigung. Ist Name, Rechtsform und/oder Ort nicht exakt eingegeben, verschickt das Bundesamt mit einiger Verzögerung ein Fehlerprotokoll und man muss sich beim Empfänger erst die richtigen Daten besorgen. Erst dann erhält man eine positive Auskunft. Hat man die Daten richtig eingegeben und eine qualifizierte Bestätigung erhalten, sollte man sie sich am besten speichern oder ausdrucken. Ganz vorsichtige Unternehmer fordern bei jeder Lieferung/Leistung die qualifizierte Bestätigung an. Andere holen sich die Bestätigung von Zeit zu Zeit. Den für sich richtigen Rhythmus muss jeder selbst wählen, er hängt auch von der Seriosität des Kunden ab.

Was bei einem Testament zu beachten ist



©Stockphoto

Ein Testament hilft, Konflikte unter den Generationen zu vermeiden.

Noch immer haben 70 % aller Bürger kein Testament. Deshalb kommt es bei vielen Erbschaften zu großen Streitigkeiten, die durch rechtzeitige Befassung mit dem Thema und die Abfassung eines Testaments meist zu vermeiden sind. Die wichtigsten Begriffe im Überblick:

Erbe oder Vermächtnis

Ist jemand als Erbe eingesetzt, kann er über den Nachlass bestimmen oder mitbestimmen. Ein Vermächtnisnehmer bekommt nur einen einklagbaren Anspruch gegen den oder die Erben.

Alleinerbe oder Erbengemeinschaft

Zu Erben kann man eine oder mehrere Personen einsetzen. Im zweiten Fall bilden sie eine Erbengemeinschaft, bei der Entscheidungen i. d. R. einstimmig gefasst werden müssen.

Berliner Testament

Ehegatten setzen sich in einem gemeinsamen Testament gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder nach dem Tod des zweiten Partners erben.

Ersatzerbe

Wenn ein Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr lebt oder das Erbe ausschlägt, wird bestimmt, wer für den Erben einspringt.

Vor- und Nacherbfolge

Der Vorerbe ist nur Erbe auf Zeit. Ihm gehört der Nachlass bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Nacherbfall eintritt.

Enterbung

Im Testament kann man eine Person ausdrücklich enterben oder sie in seinem Testament schlicht übergehen. Die Wirkung ist dabei die gleiche. Dabei ist einschränkend zu beachten, dass Kinder, Eltern und der Ehegatte Pflichtteilsrechte haben.

Vorausvermächtnis

Es ist anzuraten, wenn bestimmte Gegenstände oder ein Unternehmen als Ganzes weitergegeben und beim übrigen Nachlass nicht berücksichtigt werden sollen.

Aufschiebende oder auflösende Bedingung

Bei einer aufschiebenden Bedingung wird ein Erbe oder ein Vermächtnis an eine Bedingung geknüpft, die in der Zukunft liegt. Mit einer auflösenden Bedingung kann man festlegen, dass ein erhaltener Vorteil wieder zurückzugeben ist, wenn eine bestimmte Bedingung eintritt.

Pflichtteil

Jeder Bundesbürger kann frei darüber verfügen, von wem er beerbt wird. Eine Einschränkung betrifft den Pflichtteil. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Eigenkapitalquote und Bankenrating

Wie errechnet sich die Eigenkapitalquote? Welchen Einfluss hat sie auf das Rating? Und wie lässt sich die Quote und damit das Rating verbessern?

Mathematisch ergibt sich die Eigenkapitalquote, wenn man die Höhe des Eigenkapitals durch die Bilanzsumme teilt. Die durchschnittliche Quote im deutschen Mittelstand soll zwischen 10 % und 20 % liegen. Viele Firmen weisen sogar eine negative Quote aus. Das ist dann der Fall, wenn das Vermögen geringer ist als die Schulden, das Eigenkapital deshalb von der richtigen rechten auf die falsche linke Seite der Bilanz rutscht.

30 % der Ratingnote

Zumindest ab „Basel II“ haben Kreditinstitute ihre Kreditnehmer durch ein bestimmtes Verfahren zu bewerten, also zu raten. Jede Bank hat dabei ein eigenes Verfahren, das im Detail nicht offengelegt wird. Eins haben alle Systeme gemeinsam: Die Ratingnote wird sehr stark durch die Eigenkapitalquote beeinflusst. Viele behaupten, deren Anteil sei sogar 30 %.

Eigenkapitalquote verbessern

1. Denkbar ist eine Umschuldung von betrieblichen in private Verbindlichkeiten, wenn vorher mittels überhöhter Entnahmen Geld aus der Firma gezogen wurde. Das hat aber negative steuerliche Folgen, sollte also nicht ohne vorherige Beratung angedacht werden.
2. Senkung der Bilanzsumme, indem man Anlagevermögen nicht auf Kredit kauft, sondern least. Die Bilanzsumme sinkt auch, wenn Forderungen durch Factoring vermindert werden. Beide Maßnahmen haben aber finanzielle Folgen, sollten also gut durchdacht sein. Positiv auf Rendite und auf die Eigenkapitalquote wirkt ein verbessertes Forderungsmanagement.
3. Nur für die Zukunft wirkt, maximal so viel Geld zu entnehmen bzw. auszusütten, wie die Firma auch verdient. Das sorgt automatisch dafür, dass sich die Quote verbessert.